



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion
Amt für Wirtschaft und Arbeit

Bruno Sauter
Amtschef
Walchestrasse 19
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 26 25
Fax +41 43 259 51 04
bruno.sauter@vd.zh.ch
www.awa.zh.ch

An
- die Gemeinden des Kantons Zürich
- den Leitenden Ausschuss des
Gemeindepräsidentenverbandes

Zürich, im Juni 2018

Meldung von stellensuchenden anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen bei den RAV; ab 1. Juli 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Umsetzung von Art. 121a Bundesverfassung (Steuerung der Zuwanderung) sowie zur effektiveren Ausschöpfung von vorhandenem Arbeitskräftepotenzial und verbesserter Integration wurde als eine der Massnahmen beschlossen, dass die Sozialhilfebehörden alle stellensuchenden anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen der öffentlichen Arbeitsvermittlung (RAV) melden. Wichtig dabei ist, dass die gemeldeten Personen als arbeitsmarktfähig beurteilt werden können.

Die entsprechenden Rechtsnormen, **Art. 53 Abs. 6 Ausländergesetz** (AuG) und **Art. 10a der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern** (VIntA), entfalten nun ab dem 1. Juli 2018 ihre Gültigkeit.

Die Kantone wurden beauftragt, das konkrete Verfahren zu regeln - was im Kanton Zürich durch eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA), des Kantonalen Sozialamtes (KSA) und der Sozialkonferenz des Kantons Zürich (Soko) erfolgt ist. Diese Arbeitsgruppe hat für die Gemeinden bzw. deren Sozialhilfebehörden ein **Formular** entwickelt.

Das Formular soll Ihre Meldung begleiten und Sie bei der **Abklärung der Arbeitsmarktfähigkeit** unterstützen. Ob Sie diese Abklärung selber vornehmen oder Dritte damit beauftragen, ist Ihnen überlassen. Die Beurteilung muss jedoch aufzeigen, dass die Person über die notwendigen Kompetenzen und Ressourcen verfügt, um eine Arbeit aufnehmen zu können. Das Formular wurde so gestaltet, dass es Sie führen soll und falls weitere Hintergrundinformationen gewünscht werden, kann auch der erläuternde Bericht des Bundesrates zur Änderung der VIntA konsultiert werden. Ihre Abklärung ist für die abschliessende Beurteilung der Arbeitsmarktfähigkeit durch die RAV eine wichtige Basis.

- Das Formular ist mit den Beilagen per E-Mail an das zuständige RAV zu schicken: hotline.ravXY@vd.zh.ch (z.B. hotline.ravlagerstrasse@vd.zh.ch).
- Die fallführende Stelle in der Gemeinde informiert die gemeldete Person über die erfolgte Anmeldung beim RAV und
- fordert die Person auch auf, sich innert 5 Arbeitstagen - mit der Kopie des Formulars - auf dem RAV zu melden.



Trotz dieser neuen gesetzlichen Meldepflicht sind die Dienstleistungen der RAV dieselben geblieben. Dazu weisen wir gerne auf das Schreiben des AWA vom Juli 2016 hin.

Nicht unter die neue Meldepflicht fallen anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, welche eine Ausbildung (z.B. eine Berufslehre) anstreben. Sie sind nicht den RAV zu melden.

Sollten Sie Fragen haben, so stehen Ihnen die Leiterinnen und Leiter der zuständigen RAV oder Hansjörg Philipp (Tel.: 043 259 26 97; E-Mail: hansjoerg.philipp@vd.zh.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bruno Sauter
Amtschef AWA

Andrea Lübberstedt
Amtschefin KSA

Daniel Knöpfli
Co-Präsident Soko

Beilagen:

- Formular „Anmeldung zur Unterstützung der Stellensuche durch das RAV – Beurteilung der Arbeitsmarktfähigkeit durch die Gemeinde“
- Schreiben des AWA „Erstmalige Arbeitsintegration vorläufige Aufgenommener und anerkannter Flüchtlinge“ vom Juli 2016

Links:

- Formular und ein Musterlebenslauf für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge unter <https://awa.zh.ch/internet/volkswirtschaftsdirektion/awa/de/arbeitsmarkt/infos/gemeinden.html>
- erläuternder Bericht des Bundesrates zur Änderung der VIntA usw. vom Juni 2017, unter Ziff. 2.1 und Ziff. 3.2: <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/gesetzgebung/vo-umsetzung-art121a/vn-ber-vzae-vinta-aviv-bpv-d.pdf>

Kopie an:

- Die Kantonale Fachstelle für Integrationsfragen
- Die Asylorganisation der Stadt Zürich